

11356/AB
Bundesministerium vom 06.09.2022 zu 11598/J (XXVII. GP)
bml.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.494.051

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)11598/J-NR/2022

Wien, 6. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 06.07.2022 unter der Nr. **11598/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pachtflächen der Österreichischen Bundesforste AG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Wie viele Grünlandflächen werden von den Österreichischen Bundesforsten verpachtet? (Bitte die Anzahl der Fläche und die Lokalität.)
 - a. Wie groß sind diese Flächen im Durchschnitt?
 - b. Wie hoch sind die Pachtzinsen im Durchschnitt?
- Für welche Bewirtschaftung sind die verpachteten Grünlandflächen geeignet?
- Wie hat sich die Gesamtfläche der verpachteten Grünlandflächen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Gab es Beschwerden über die gepachteten Flächen?
 - a. Falls ja, was waren die Gründe für diese Beschwerden?
 - b. Falls ja, wie viele Beschwerden gab es in den letzten fünf Jahren?

- Falls die Grünlandflächen als Weide angeboten werden, was passiert, wenn es auf den Flächen Herbstzeitlose gibt?
- Werden Flächen in den Nationalparken, Biosphärenparken oder andere geschützte Gebiete verpachtet?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls ja, wie große Flächen werden verpachtet?
 - c. Falls ja, wie dürfen diese Flächen bewirtschaftet werden?
 - d. Falls ja, wie hoch ist der Pachtzins im Durchschnitt?
 - e. Falls ja, zu welchen Bedingungen werden diese Flächen verpachtet?

Die Fragen zielen auf die Verpachtung von Flächen durch die Österreichische Bundesforste AG ab. Angelegenheiten betreffend Pachtflächen der Österreichischen Bundesforste AG und deren Bewirtschaftung sind Gegenstand von deren ordentlichen Geschäftstätigkeit und daher vom Interpellationsrecht nach Art 52 Abs. 1 B-VG nicht umfasst.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

